

Hygienekonzept des Hermann-Josef-Kollegs

Stand: 19.02.2021

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (zum Beispiel Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen) befinden sich oftmals viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Grundlage des vorliegenden Hygienekonzeptes ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 in der veränderten Fassung vom 07.01.2021, gültig ab 14.02.2021.

(Quelle: <https://www.land.nrw/corona>)

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1. Körperkontakte sind zu vermeiden, insbesondere Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.
- 1.2. Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
- 1.3. Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden.
- 1.4. Menschentrauben an Türen, engeren Fluren und vor Fachräumen sollen durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m vermieden werden.
- 1.5. In den Fluren und Gängen herrscht Rechtsverkehr. Zur Orientierung sind die Bodenmarkierungen zu beachten.
- 1.6. Es gilt die AHA-Regel:
 - **Alle** halten mindestens 1,5 Meter **Abstand** zueinander! Sprechen Sie jeden darauf an, der diese Regel ignoriert!
 - **Hände- und Raumlufthygiene** sind das A&O. Verdünnt die Aerosole durch regelmäßiges Lüften alle 20 Minuten und in den Pausen!
 - **Alle** tragen einen **Mundnasenschutz** (MSN) und motivieren sich untereinander, dem Beispiel zu folgen. (Genauere Hinweise siehe 2!)
Die Maske muss die Nase (und nicht das Kinn) bedecken!

2. Mund-Nasen-Schutz

- 2.1. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände müssen alle **Schülerinnen und Schüler** eine Mund-Nase-Bedeckung tragen; dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 auch im Unterricht und an ihrem Sitzplatz.
- 2.2. Diese Regelung gilt auch für die über den Unterricht hinausgehenden **Angebote am Nachmittag** (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Förderangebote, Nachhilfe, LRS-Förderung und AGen). Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Lehrkraft. In diesen Fällen ist in besonderer Weise auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu achten.
- 2.3. Die Maskenpflicht gilt ebenfalls bei **Klassenarbeiten**. Bei **mündlichen Prüfungen** dürfen Lehrkräfte die SuS aus pädagogischen Gründen zeitweise von der Maskenpflicht befreien, wenn ein Mindestabstand von 1,50 M eingehalten wird.
- 2.4. **Neu: Lehrkräfte** sind im Schulgebäude zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet. (Medizinische Masken im Sinne der Verordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95)).
- 2.5. **Neu:** Lehrkräfte dürfen die Masken während des Unterrichts nur abnehmen, wenn sie einen **Mindestabstand von 1,5 Meter** zu den SuS einhalten **und** sichergestellt ist, dass eine **Maximalbelegung von einer Person je 10 Quadratmetern** im Raum eingehalten wird. Da dies in einem Unterrichtsraum kaum einmal der Fall sein dürfte, wird empfohlen, die Maske im Unterricht durchgehend zu tragen.
- 2.6. Beschränkt sich die Tätigkeit des Lehrers auf die **Betreuung** der SuS und erfolgt eine regelmäßige Lüftung der Räume, kann die Maske **bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern** auch unabhängig von der Raumbelastung vorübergehend abgenommen werden. Dies gilt etwa bei Klausuraufsichten oder längeren Stillarbeitsphasen. Das Kriterium der Maximalbelegung entfällt in diesen Fällen.
- 2.7. Auch im **Lehrerzimmer** sind grundsätzlich die Masken tragen. Diese dürfen vorübergehend abgenommen werden, um an festen Sitzplätzen etwas zu essen oder zu trinken. Auf regelmäßiges Lüften im Lehrerzimmer ist zu achten.
- 2.8. Bei **Konferenzen und Dienstbesprechungen** ist der Verzicht auf eine MNB zulässig, wenn – mangels Mindestabstand – zumindest durch einen dokumentierten festen Sitzplan die besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2a CoronaSchVO) gewährleistet ist. Für **Mitglieder der Schulmitwirkungsgremien** gilt dies entsprechend. Dennoch wird in den vorgenannten Fällen das Tragen von MNS empfohlen.
- 2.9. In **Pausenzeiten** dürfen SuS auf die MNB beim Essen und Trinken verzichten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und wenn Speisen bzw. Getränke auf den Sitzplätzen im Klassenraum oder in den zugewiesenen Aufenthaltsräumen verzehrt werden.
- 2.10. Bei der Nutzung von Mensen oder Cafeterien gelten die Hygieneempfehlungen für den Mensabetrieb:
(<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/empfehlungen-schulverpflegung.pdf>)

- 2.11. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung kann die Schulleitung nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests generell aus medizinischen Gründen befreien, eine Lehrerin oder ein Lehrer aus pädagogischen Gründen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten (s.o.). In diesen Fällen ist insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu achten.
- 2.12. Visiere stellen keinen grundsätzlichen Ersatz für eine MNB dar. Allerdings können Visiere bei Personen zum Einsatz kommen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer MNB aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

3. Händewaschen und Desinfektion

- 3.1. Regelmäßiges Händewaschen mit Flüssigseife ist besonders wichtig für den Infektionsschutz. Ausführliche Anleitungen zur Handhygiene finden sich in den Toiletten.
- 3.2. Handdesinfektionsmittel stehen am Schuleingang und in allen Gebäudeteilen zur Verfügung. Eine Handdesinfektion soll vor allem beim Betreten und Verlassen der Schule und bei Raumwechseln erfolgen. Bei der Desinfektion ist auf eine ausreichende Benetzung der Hände und Zeit zur Einwirkung des Desinfektionsmittels und die Einbeziehung aller Finger zu achten (Hinweise auf dem Spender oder der Packung beachten).
- 3.3. Husten oder Niesen sollen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch erfolgen, auch wenn eine MNB getragen wird. Dabei soll man sich von anderen Personen abwenden.

4. Lüftung

- 4.1. Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. (Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen.)
Es gelten folgende Regeln:
 - 4.1.1. Stoßlüften mindestens alle 20 Minuten für 4 bis 5 Minuten,
 - 4.1.2. Querlüften, wo immer es möglich ist,
 - 4.1.3. Lüften während der gesamten Pausendauer.

5. Rückverfolgbarkeit

- 5.1. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, soll der Unterricht jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden.
- 5.2. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportge-

meinschaften.

Insofern können klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z. B. Wahlpflichtbereich, Fremdsprachenunterricht).

- 5.3. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet in festen fachbezogenen Kursen statt.
- 5.4. Bei allen Klassen, Kursen, Betreuungs- und Förderangeboten soll eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

6. Aufenthaltsbereiche für die Unter- und Mittelstufe:

6.1. **Vor der 1. Stunde:** Die Klassen 5 – 9 halten sich bis zum Unterrichtsbeginn in ihrer Klasse oder draußen in ihren Pausenbereichen auf und gehen - sofern sie nicht im Klassenraum Unterricht haben - mit dem 1. Gong zum Fachraum.

6.2. **In der großen Pause** von 10.05-10.25 Uhr:

Die **Klassen 5 und 6** halten sich grundsätzlich **vor dem Schulgebäude** und auf dem **markierten Bereich des Kastanienhofs** auf.

Die **Klassen 7-9** halten sich grundsätzlich auf der **Spielwiese** und dem Bereich **vor dem Schafstall** auf.

6.3. Bei einer **Regenpause** halten sich die Klassen 5-9 in ihren **Klassenräumen** auf. Essen und Trinken ist in diesem Fall am Platz erlaubt. Alle gehen mit dem 1. Gong zum Fachraum - sofern sie nicht im Klassenraum Unterricht haben.

6.4. **Mittagspause:**

Die **Klassen 5-9** verbringen die Mittagspause in ihren Klassenräumen, wo am zugewiesenen Sitzplatz das Essen und Trinken erlaubt ist, oder auf den zugewiesenen Pausenbereichen oder beim Mittagessen im Kloster.

7. Aufenthaltsbereiche für die Oberstufe

7.1. Die Oberstufenschüler halten sich **vor dem Unterricht und in den Pausen** in der Regel in den **PZ, im Aulafoyer oder auf dem Arkadenhof** auf. In allen Bereichen herrscht immer und ohne Ausnahme Maskenpflicht! Essen und Trinken ist nur auf dem Arkadenhof bzw. unter den Arkaden erlaubt.

7.2. Alternativ stehen als Aufenthalts- und Pausenräume die Räume E41-E43 oder der Erdkunderaum zur Verfügung (Bei zu großer Auslastung ebenfalls E51 bis E55). Essen und Trinken ist bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m am Platz erlaubt.

7.3. In Freistunden halten sich die Oberstufenschüler in den PZ, im Aulafoyer oder draußen auf dem Arkadenhof auf. Essen und Trinken ist nur draußen auf dem Arkadenhof bzw. unter den Arkaden erlaubt.

8. Sonderregeln für den Sportunterricht in Sporthallen

- 8.1. Auf dem Weg zur Sporthalle und in den Umkleiden und Gängen der Sporthalle sind die Mindestabstandsregelungen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung ist Pflicht.
- 8.2. Beim Sportunterricht mit physischer Beanspruchung kann auf das Tragen einer MSB verzichtet werden. Ansonsten gilt die allgemeine Maskenpflicht.
- 8.3. Eine ausreichende Lüftung der Sporthallen ist unbedingt sicherzustellen. Dies geschieht durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften mit Frischluftzufuhr durch Öffnen von Fenstern und Türen nach jeder Unterrichtseinheit.
- 8.4. Auf die Nutzung der Duschräume muss verzichtet werden.
- 8.5. Die Desinfektion aller Kontaktflächen oder Sportgeräte/Materialien nach jeder Unterrichtseinheit ist nicht erforderlich.
- 8.6. Unbedingt erforderlich ist jedoch das gründliche Händewaschen oder Desinfizieren der Hände (vgl. auch Hinweise zur Handhygiene) vor und nach dem Sportunterricht. Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, sich während des Sportunterrichtes nicht ins Gesicht zu fassen.
- 8.7. Die besonderen Hygieneregeln werden von den Sportlehrern mit den SuS besprochen.

9. Aufgaben des Schulträgers:

- 9.1. Der Schulträger sorgt für die **Ausstattung der Sanitärräume** mit Flüssigseife (möglichst in Wandspendern) und Endlostuchrollen zum Händetrocknen.
- 9.2. Die **Müllbehälter** werden regelmäßig geleert, damit der zu erwartende Papierabfall hygienisch sicher gesammelt und entsorgt werden kann und nicht die Sanitärräume verschmutzt.
- 9.3. Der Schulträger sorgt für die regelmäßige **Reinigung des Schulgebäudes**: Vor allem potentiell kontaminierte Flächen (z. B. gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreinrichtungen, Türklinken, Lichtschalter und Treppenläufe), werden arbeitstäglich gereinigt.
- 9.4. Die **Klassen-, Kurs- und Fachräume** werden regelmäßig und mit kürzeren Abständen als im Normalbetrieb gereinigt.
- 9.5. **Schultoiletten** werden in regelmäßigen kurzen Zeitabständen gereinigt und desinfiziert.
- 9.6. Ein **Vorrat an MNB** für SuS und Lehrkräfte, die ihre persönliche Maske vergessen haben oder deren Maske wegen Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust nicht zur Verfügung steht, wird im Schulsekretariat vorgehalten.
- 9.7. Wenn Schülerinnen und Schüler mittags in einer Schule verpflegt werden, stellt der Schulträger im Benehmen mit der Schule und dem Mensabetreiber sicher, dass die

Hygienevorgaben für den **Mensa- oder Cafeteriabetrieb** umgesetzt werden. (Siehe Hygieneempfehlungen für den Mensabetrieb <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/empfehlungen-schulverpflegung.pdf>)

10. Schülerverkehr

- 10.1. **Neu für Schülerinnen und Schüler - Sonderregelung bei Bus und Bahn: Bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen (also im Bus und in der Bahn) besteht für alle SuS grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95)). Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands! Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.**
- 10.2. Das Einhalten eines Mindestabstandes ist während der Beförderung nicht verpflichtend.
- 10.3. Die Corona-Schutzverordnung weist ausdrücklich darauf hin, dass aus medizinischen Gründen auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung [mit Attest] verzichtet werden kann. Das gilt gleichermaßen für die Beförderung im ÖPNV wie im Schüler-spezialverkehr. In diesen Fällen ist ein Ausschluss von der Beförderung nicht vorgesehen. Allen betroffenen Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, die Dokumentation der medizinischen Gründe (Attest) ständig mit sich zu führen, um bei Bedarf für eine schnelle Klärung sorgen zu können.“
- 10.4. Auf die besonderen Verhaltensempfehlungen der Landesregierung, der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände wird verwiesen: https://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-VM2020/2020_04_22_Hygienerregeln_Schuelerverkehr/20200421-finale-Fassung-Infektionsschutz-Schuelerbefoerderung.pdf

11. Empfehlung für Eltern bei Erkältungssymptomen des Kindes

- 11.1. Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt sein, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.
- 11.2. Bei Schnupfen bleiben die Kinder 24h zu Hause. Bei Unsicherheit soll ein Arzt konsultiert werden oder das Kind soll im Zweifelsfall länger zu Hause bleiben.
- 11.3. Quarantänen und andere Maßnahmen spricht ausschließlich das Gesundheitsamt aus. Niemand muss pauschal daheimbleiben, weil ein Geschwisterkind einen Test macht.
- 11.4. Bei Unsicherheiten ist der Hausarzt anzurufen.

- 11.5. Das vom Gesundheitsamt erstellte Schaubild bietet eine Orientierung:
https://www.hermann-josef-kolleg.de/fileadmin/data/Bilder_Dokumente/Schule/Anhang1_Erkrankung_Kind_Schaubild.pdf